

Gemeinsame Bekanntmachung
der Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen und Grafschaft Hoya
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen und Grafschaft Hoya werden in der Zeit vom **19. September bis 23. September 2022** an folgenden Orten während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Rathaus Bruchhausen-Vilsen, Bürgerbüro, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, am Montag, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, sowie am Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Rathaus Hoya, Zimmer 3, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser und im **Rathaus Eystrup**, Zimmer 2, Bahnhofstraße 53, 27324 Eystrup, von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Alle drei Rathäuser sind barrierefrei.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach den §§ 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

2. **Anträge auf Berichtigung** der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 23. September 2022**, bei der zuständigen Samtgemeinde unter den unter 1. genannten Adressen schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 18. September 2022 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr bzw. sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Berichtigung entstanden ist, oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

5. **Wahlscheine** können **bis zum 07. Oktober 2022, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen und Grafschaft Hoya unter den unter 1. genannten Adressen beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Samtgemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 39, Nienburg-Nord, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

1. ihren Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenem Stimmzettelumschlag den Stimmzettel und
3. beides (Pkt. 1 und 2) in einem Wahlbriefumschlag

zu übermitteln. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Kreiswahlleiter eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Bruchhausen-Vilsen/Hoya/Weser, den 03.09.2022

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann

Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Der Samtgemeindebürgermeister

Detlef Meyer